
S 4 R 372/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Wiesbaden
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 372/17
Datum	25.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 149/20
Datum	12.07.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung.

Der 1962 geborene Kläger war zuletzt bis 2013 als Straßenbauarbeiter beschäftigt. Seither ist er keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen.

Im Jahr 2014 erlitt der Kläger eine Subarachnoidalblutung. Aufgrund der hieraus folgenden Einschränkungen wurde ihm mit Bescheid der Beklagten vom 25.10.2016 eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 01.08.2014 bis zum 31.07.2017 gewährt.

Am 26.05.2017 beantragte der Kläger die Gewährung seiner Rentenleistungen über den 31.07.2017 hinaus. Nach Auswertung der von dem Kläger vorgelegten medizinischen Unterlagen und Einholung einer ärztlichen Stellungnahme

vom 09.06.2017 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 23.06.2017 den Rentenantrag ab.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.10.2017 zurück. Eine teilweise oder volle Erwerbsminderung liege ab dem 01.08.2017 nicht mehr vor.

Hiergegen richtet sich die am 25.10.2017 zum Sozialgericht Augsburg erhobene Klage.

Das Sozialgericht Augsburg hat die Klage mit Beschluss vom 16.11.2017 unter Berufung auf die örtliche Zuständigkeit an das Sozialgericht Wiesbaden verwiesen.

Der Kläger ist der Auffassung, dass er über den 31.07.2017 hinaus voll erwerbsgemindert ist. Es bestünden immer noch Folgen der Hemiparese links. Hinzu komme die schmerzhaft eingeschränkte Beweglichkeit im Bereich der linken Schulter.

Der Kläger beantragt im Schriftsatz vom 16.01.2018

1. Der Bescheid der Beklagten vom 23.06.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.10.2017 wird aufgehoben.

2. Die Beklagte wird verurteilt, Rente wegen voller Erwerbsminderung über den 31.07.2017 hinaus zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden.

Die Kammer hat zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts Befundberichte eingeholt bei dem Hausarzt des Klägers Herrn Dr. E. vom 19.02.2018, dem Neurochirurgen Herrn Dr. F. vom 26.11.2018 und dem Neurologen Herrn Dr. H. vom 04.02.2019.

Es wurde weiter von Amts wegen ein neurologisches Fachgutachten bei dem Herrn Dr. G. vom 20.10.2019 eingeholt. Dieser diagnostiziert bei dem Kläger nach ambulanter Untersuchung am 29.08.2019 auf seinem Fachgebiet einen Zustand nach Subarachnoidalblutung. In der klinisch-neurologischen Untersuchung hätten sich zum aktuellen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte für eine relevante Behinderung ergeben. Bei krankheitsbedingten Einschränkungen im Hinblick auf die geistig-psychische Belastbarkeit und im Hinblick auf den Bewegungs- und Haltungsapparat seien noch körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens 6 Stunden täglich möglich. Zur Klärung der Frage, ob

hinter den von dem Klager geltend gemachten Beschwerden eine depressive Symptomatik steckt, empfiehlt der Sachverstandige ein psychiatrisches Gutachten.

Mit Schreiben vom 11.03.2020 hat das Gericht darauf hingewiesen, dass eine psychiatrische Begutachtung nach Aktenlage nicht beabsichtigt sei, da keine hinreichenden Hinweise fur eine psychiatrische Erkrankung bestanden.

Mit Schreiben vom 13.03.2020 hat der Klager um eine zugige Entscheidung gebeten und einer Entscheidung ohne mandliche Verhandlung zugestimmt. Mit Schreiben vom 16.04.2020 hat die Beklagte einer Entscheidung ohne mandliche Verhandlung ebenfalls zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsatze und die Verwaltungsakte des Klagers bei der Beklagten, die Gegenstand der Entscheidung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde

Die Klage ist zulussig, aber unbegrundet.

Der angefochtene Bescheid vom 23.06.2017 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 19.10.2017 ist rechtmassig und verletzt den Klager nicht in seinen Rechten.

Der Klager ist weder teilweise noch voll erwerbsgemindert, weil die Voraussetzungen der  43 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) nicht erfullt sind. Seine Leistungsfahigkeit ist nicht in dem fur eine Rentengewahrung erforderlichen Umfang herabgesunken.

Gemass [ 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung, wenn sie

- 1.  teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind,
- 2.  in den letzten funf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeitrage fur eine versicherte Beschaftigung oder Tatigkeit haben und
- 3.  vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfullt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind gemass [ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auerstande sind, unter den blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden taglich erwerbstatig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind gemass [ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) demgegenuber Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auerstande sind, unter den blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden taglich erwerbstatig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind nach [ 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#) auch

1. Â Â Â Versicherte nach [Â§ 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI](#), die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tÃ¤tig sein kÃ¶nnen, und
2. Â Â Â Versicherte, die bereits vor ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Erwerbsgemindert ist der Vorschrift des [Â§ 43 Abs. 3 SGB VI](#) zufolge nicht, wer unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Unter Zugrundelegung dieser MaÃstÃ¤be hat der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, weil er weder teilweise erwerbsgemindert noch voll erwerbsgemindert im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen ist. Die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers ist zwar durch seine GesundheitseinschrÃ¤nkungen beeintrÃ¤chtigt. Trotz dieser BeeintrÃ¤chtigungen ist er jedoch zur Ãberzeugung der Kammer noch in der Lage, unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Diese Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens ergibt sich unter BerÃ¼cksichtigung aller EinzelumstÃ¤nde des vorliegenden Falles aus einer Gesamtschau der Ã¼ber den Gesundheitszustand des KlÃ¤gers vorliegenden Ã¤rztlichen Befundberichte, Gutachten und Arztbriefe, sowohl aus dem Verwaltungsverfahren als auch dem gerichtlichen Verfahren. Zur Ãberzeugung der Kammer ist der KlÃ¤ger weder wegen der Folgen der stattgehabten Gehirnblutung noch wegen orthopÃ¤discher oder psychischer Erkrankungen so stark in seiner LeistungsfÃ¤higkeit beeintrÃ¤chtigt, dass er auÃerstande wÃ¤re mindestens 6 Stunden tÃ¤glich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstÃ¤tig zu sein.

Hinsichtlich der Folgen der Subarachnoidalblutung sieht es die Kammer aufgrund des SachverstÃ¤ndigengutachtens des Herrn Dr. G., das den positiven Untersuchungsbefund des Herrn Dr. N. (HSK) vom 28.04.2017 bestÃ¤tigt, als erwiesen an, dass diese den KlÃ¤ger nicht so stark in seiner LeistungsfÃ¤higkeit einschrÃ¤nken, dass seine quantitative ErwerbsfÃ¤higkeit relevant herabsetzt ist. Herr Dr. N. hat am 28.04.2018 kein sensomotorisches Defizit und ein sicheres Gangbild festgestellt. Bei der Untersuchung durch Herrn Dr. G. am 29.08.2019 hat der KlÃ¤ger zwar einen deutlich eingeschrÃ¤nkten SeiltÃ¤nzergang sowie Zehen- und Hackenstand prÃ¤sentiert. Bei der neurologischen Untersuchung hat der SachverstÃ¤ndige aber z.B. seitengleich mittellebhaft auslÃ¶sbare Muskelreflexe und keine Anhaltspunkte einer posturalen InstabilitÃ¤t oder einer OberflÃ¤chen- oder TiefensensibilitÃ¤tsstÃ¶rung feststellen kÃ¶nnen. Die von dem KlÃ¤ger prÃ¤sentierten kÃ¶rperlichen FunktionsausfÃ¤lle lieÃen sich in der wiederholten PrÃ¼fung nicht in konstanter AusprÃ¤gung nachvollziehen. Daher hÃ¤lt die Kammer die EinschÃ¤tzung des SachverstÃ¤ndigen, dass sich aus neurologischer Sicht keine relevanten quantitativen EinschrÃ¤nkungen der LeistungsfÃ¤higkeit ergeben, fÃ¼r plausibel.

Unter BerÃ¼cksichtigung der gesamten Aktenlage ist die Kammer auch ohne Einholung eines psychiatrischen SachverstÃ¤ndigengutachtens zu der

Überzeugung gelangt, dass der Kläger auch nicht aufgrund einer psychischen Erkrankung maßgeblich in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Da sich für die bei der Begutachtung präzentierten linksseitigen Funktionsausfälle keine neurologische Erklärung gefunden hat, legt der Sachverständige Herr Dr. G. zwar dar, dass die Beschwerden des Klägers möglicherweise durch eine reaktive depressive Symptomatik ausgelöst sind und er regt eine psychiatrische Begutachtung an. Allerdings schildert Herr Dr. G. in seinem Gutachten keine weiteren konkreten Hinweise auf eine depressive Symptomatik. Auch aus den übrigen Befunden, insbesondere dem des langjährigen Hausarztes Herrn Dr. E. ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung des Klägers. Der Kläger selbst hat an keinem Punkt des Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens eine psychische Erkrankung geltend gemacht. Auch auf den ausdrücklichen gerichtlichen Hinweis vom 11.03.2020 ist kein weiterer Sachvortrag in diese Richtung erfolgt. Daher ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass keine maßgebliche psychische Erkrankung des Klägers vorliegt.

Weitere Krankheiten und Beschwerden des Klägers wirken sich nicht maßgeblich auf seine Leistungsfähigkeit aus.

Auch ein Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit kommt offenkundig nicht in Betracht. Einen solchen Anspruch haben gemäß [Â§ 240 Abs. 1 SGB VI](#) bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen nämlich nur Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind. Der am 22.08.1962 geborenen Kläger gehört damit offenkundig nicht zu dem Personenkreis, welcher aus dieser Vorschrift einen Rentenanspruch herleiten kann.

Nach alledem war der Klage der Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 18.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024